

Gemeinde Wiernsheim

**Bebauungsplan
und Örtliche Bauvorschriften**

**„SEITE“
(EINZELHANDEL)**

vom 22.01.2021

TEXTTEIL

Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anhang zum Bebauungsplan
- 4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften
- 5 Geltungsbereich
- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise
- D Verfahrensvermerke
- E Anhang



Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Gerd Baldauf
Freier Architekt BDA und Stadtplaner

Schreiberstraße 27
70199 Stuttgart

Tele: 07 11 / 9 67 87-0
Fax: 07 11 / 9 67 87-22
info@baldaufarchitekten.de

Amtsgericht Stuttgart
HRB 726388
St.Nr.: 99041/02271

1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist.

3 Anhang zum Bebauungsplan

- Pflanzliste

4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

- **Begründung** mit
 - **Umweltbericht** mit integriertem Grünordnungsplan, Büro Volker Boden, Niefern-Öschelbronn, vom 22.01.2021
- Gemeinde Wiernsheim – **Einschätzung Standort für Einzelhandel** (> 800 m²), Baldauf Architekten und Stadtplaner, 05.07.2018
- **Raumordnerische und städtebauliche Auswirkungsanalyse** Nahversorgungsstandort Seite, Wiernsheim, imakomm AKADEMIE GmbH, Aalen/Stuttgart / Wiernsheim, im April 2019, ergänzt am 20.10.2020
- Gemeinde Wiernsheim, Bebauungsplan „Seite“ (Einzelhandel), **Verkehrsuntersuchung** zu den Auswirkungen des geplanten Nahversorgungszentrums auf das bestehende Straßennetz, Planungsgruppe Kölz GmbH, Ludwigsburg, 22.April 2020 ergänzt 12.10.2020

- **Lärmschutz Bebauungsplan Seite (Einzelhandel) Wiernsheim, Schalltechnische Untersuchung** zum Bebauungsplan „Seite“ in Wiernsheim unter Berücksichtigung der Nutzung des Areals durch das geplante Nahversorgungszentrum (Lebensmittelmarkt, Lebensmitteldiscounter und Drogeriemarkt), ISIS Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz, Riedlingen im Juli/Oktober 2020
- **Sachverständigungsgutachten zu den Geruchsmissionen**, Gemeinde Wiernsheim, Bebauungsplanverfahren „Seite“, Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr. Ing. Frank Dröscher, Tübingen, 27. September 2019 / 15.Juni 2020 mit redaktionellen Ergänzungen bis zum 9.Oktober 2020
- **Baugrundgutachten** (ergänzte 2. Fassung, mit redaktionellen Änderungen vom 14.10.2020) Bauvorhaben: Neubau Nahversorgungszentrum Bebauungsplan „Seite“ 75446 Wiernsheim, Büro für Angewandte Geologie Dipl.-Geologe Harald Engel, Knittlingen, 30.06.2020
- Gemeinde Wiernsheim Erschließung Sondergebiet „Seite“ **Entwässerungskonzeption Erläuterungsbericht**, Weber Ingenieure, Pforzheim, 07.10.2020
- **Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung** Iptinger Straße, „Seite“ Wiernsheim, R. Hinkelbein, Filderstadt, vom 19.07.2019
- **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** Bebauungsplan „Seite“ (Einzelhandel) in Wiernsheim, Büro Volker Boden, Niefern-Öschelbronn, den 04.09.2018 (mit Ergänzungen vom 19.10.2020)
- **Artenschutzrechtliche Untersuchung** – Gemeinde Wiernsheim, Gewinn „Seite“ – Standort für Einzelhandel, Planungsbüro Beck und Partner, Karlsruhe, 06.06.2019

5 Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb – Nutzungsschablone sind festgesetzt:

A1.1 SO – Sondergebiet „Einkaufszentrum mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten“

(§ 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

A1.1.1 Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „**Einkaufszentrum mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten**“ dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Die Verkaufsfläche ist auf maximal 3.540 m² begrenzt.

Zulässig sind:

- Großflächige **Lebensmittelvollsortimenter** mit dem Kernsortiment Lebensmittel mit insgesamt maximal 1.500 m² Verkaufsfläche, unter der Maßgabe, dass hiervon maximal 1.350 m² Verkaufsfläche für Nahrungs- und Genussmittel und maximal 115 m² für Gesundheit und Körperpflege genutzt werden; Randsortimente sind auf 20 % der Gesamtverkaufsfläche beschränkt.
- Als untergeordnete Einrichtung der Lebensmittelvollsortimenter Bäckereien an die ein Bistro/Café angeschlossen ist, mit insgesamt einer maximalen Verkaufsfläche von 40 m².
- Großflächige **Lebensmitteldiscounter** mit dem Kernsortiment Lebensmittel mit insgesamt maximal 1.200 m² Verkaufsfläche, unter der Maßgabe, dass hiervon maximal 1.080 m² Verkaufsfläche für Nahrungs- und Genussmittel und maximal 90 m² für Gesundheit und Körperpflege genutzt werden; Randsortimente sind auf 20 % der Gesamtverkaufsfläche beschränkt.
- **Drogeriemärkte** mit insgesamt maximal 800 m² Verkaufsfläche, unter der Maßgabe, dass hiervon maximal 455 m² Verkaufsfläche für Gesundheit und Körperpflege und maximal 210 m² für Nahrungs- und Genussmittel genutzt werden.

Weiterhin im Sondergebiet zulässig sind dem Einzelhandel zugeordnete Flächen für Lager, Sozialräume, Büro und Verwaltung sowie Stellplätze und Nebenanlagen, die den zulässigen Nutzungen im Bereich des Sondergebiets dienen, insbesondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwand, Lärmschutzwahl). (Siehe Ziffer A.4.2)

A1.1.2 Definition Verkaufsfläche:

Verkaufsfläche im Sinne dieser Festsetzung ist die gesamte den Kunden zugängliche Fläche einschließlich des Kassenvorraums, des Windfangs, der Warenauslage und der Freiverkaufsfläche, sowie diejenigen Bereiche, die von den Kunden aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für sie sichtbar ausliegt (Käse-, Fleisch- und Wursttheke usw.) und in denen das Verkaufspersonal die Ware zerkleinert, abwägt und abpackt,

mit Ausnahme der Kundensozialräume (vgl. BVerwG Urteil vom 24.11.2005, - 4 C 10.04 -).“

A2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb-Nutzungsschablone sind festgesetzt:

- Grundflächenzahl,
- Höhe der baulichen Anlagen: maximal zulässige Gebäudehöhe (GH max.).

A2.1 Grundflächenzahl

Gemäß Planeinschrieb-Nutzungsschablone ist die Grundflächenzahl festgesetzt.

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzte maximale Grundflächenzahl darf durch Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2, u. 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

A2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlage bemisst sich nach der festgesetzten **maximalen Gebäudehöhe (GH max.)** in Verbindung mit der **Bezugshöhe (BZH)** entsprechend den Planeinschrieben.

Die **maximale Gebäudehöhe (GH max.)** wird zwischen der Bezugshöhe (BZH) und dem höchsten Punkt des Gebäudes (Hochpunkt des Daches) gemessen.

Die **Bezugshöhe (BZH)** ist gemäß Planeinschrieb in Meter ü. NN festgesetzt.

Haustechnische Anlagen (wie z.B. Zu- und Ablufteinrichtungen, Außeneinheiten von Luft-Wasser-Wärmepumpen) sind zulässig, wenn sie 20 % der Dachfläche nicht überschreiten und wenn der horizontale Abstand der haustechnischen Anlagen zu den Außenwänden des Gebäudes mindestens so groß ist, wie die tatsächliche Höhe der haustechnischen Aufbauten.

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig, sofern diese den höchsten Punkt des Gebäudes um nicht mehr als 0,5 m überschreiten. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie haben zu den Außenwänden des Gebäudes einen horizontalen Abstand von mind. 1,0 m einzuhalten.

A3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb - Nutzungsschablone wird festgesetzt:

- a: abweichende Bauweise: im Sinne der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

A4.1 Offene Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Offene Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Offene Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, in der hierfür im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Fläche, zulässig.

A4.2 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 19 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Soweit es sich um Gebäude handelt, sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO im Sonstigen Sondergebiet (SO-Gebiet) außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Ausgenommen hiervon sind überdachte Fahrradabstellplätze, Mülleinhausungen, eingehauste Abstellplätze für Einkaufswagen (Boxen) sowie die der Versorgung des Gebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Wasser dienende Einrichtungen. Diese sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

A5 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

A5.1 Öffentliche Verkehrsfläche

Öffentliche Verkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

A5.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Die im zeichnerischen Teil dargestellten Flächen erhalten die Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg.

A5.3 Zu- und Abfahrtsverbote

Bereiche, in denen von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht auf die angrenzenden privaten Grundstücksflächen zu-, bzw. abgefahren werden darf, sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

A6 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

A6.1 Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche Obstbaumwiese“

Die öffentliche Grünfläche erhält die Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche Obstbaumwiese“ (vgl. Ziffer A7.1).

A7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A7.1 FNL 1 Öffentliche Grünfläche „Ausgleichsfläche Obstbaumwiese“

Die bestehende Grünfläche ist als Vegetationsfläche mit ihrem Baumbestand zu erhalten und zu pflegen. Bei Eingriffen in die bestehende Ausgleichsfläche sind die Flächen als standorttypische Wiesenflächen wiederherzustellen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen. (extensive Nutzung Mahd der Wiesenfläche 2 bis 3 mal pro Jahr). Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen gem. Pflanzliste im Anhang gleichwertig durch Obstbäume zu ersetzen.

A7.2 FNL 2 “Kompensationsmaßnahmen“

Die gemäß Planeinschrieb festgesetzten Teilflächen A-F sind wie folgt anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

FNL 2- Bereich	Spezielle Zielsetzung	Angestrebte Biotoptypen
A	Ortsrandgestaltung	- Feldhecke mit Krautsaum - Baumreihe auf Wiese
B	Sichtschutz / Blendschutz	- Feldhecke (schmal) mit Krautsaum - Baumreihe auf Wiese
C	Ortseingangsgestaltung	- Baumreihe auf Rasen / Wiese - Einzelbäume - Einzelsträucher und Strauchgruppen
D	Ortseingangsgestaltung / Ortsrandgestaltung	- Magerwiese - Ggf. mit Strauchgruppen und Einzelbäumen; Deckungsgrad max. 60% bezogen auf den Traufbereich der Gehölze nach 25 Jahren Vegetationsentwicklung
E	Ortsrandgestaltung	- Baumreihe auf Magerwiese

F	Ortsrandgestaltung	- Sträucher und Einzelbäume auf Wiese als Sichtschutzpflanzung insb. Gegenüber den Parkplätzen
---	--------------------	--

Die Benutzung als Arbeits-, Abstell- oder Lagerflächen ist nicht zulässig. Das Pflastern oder das vollflächige Abdecken mit Schotter-, Kies- und vergleichbaren Materialien ist nicht zulässig. Davon ausgenommen sind mineralische Mulchschichten in Pflanzflächen, wenn der Deckungsgrad durch die Bepflanzung mindestens 90% der Fläche beträgt.

Die FNL 2 Flächen dürfen an drei Stellen jeweils bis zu einer Breite von 3,0 m für eine fußläufige Anbindung des Sondergebietes an die umgebenden Wege unterbrochen werden. Zudem sind innerhalb der FNL 2 Flächen, die Errichtung von Trockenmauern in Hangbereichen zur Hangsicherung oder Terrassierung in erforderlichem Umfang, Regenwasserbewirtschaftungsanlagen sowie Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, zulässig.

Innerhalb des FNL 2 Bereichs C ist unter Berücksichtigung der Anbauverbotszone zur Landesstraße die Errichtung einer Stele oder eines Einfahrtsschildes zulässig. (siehe B 2)

A7.3 Dachbegrünung

Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung (0°-20°) sind mit Ausnahme von Oberlichtern und technische Aufbauten, dauerhaft und flächendeckend naturnah zu begrünen. Die Stärke des Dachbegrünungssubstrats oberhalb einer Drän- und Filterschicht hat mindestens 15 cm zu betragen. Die Einsaat hat aus einer Mischung mit Kräutern und Gräsern zu erfolgen.

A7.4 Oberflächenbelag Stellplätze

Der Oberflächenbelag offener Stellplätze ist mit Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen o.ä. herzustellen.

A7.5 Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche und energiesparende Lampen, wie z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen zulässig. Die Leuchtmittel müssen ein insektendicht schließendes Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur < 60° aufweisen und die Leuchtungskörper dürfen das Licht nur nach unten gerichtet abstrahlen (Vermeidung von Streulicht).

A7.6 Beseitigung von Niederschlagswasser / Modifiziertes Trennsystem

Im Plangebiet ist eine nach Schmutzwasser und Regenwasser getrennte Abwasserbeseitigung einzurichten.

Das Schmutzwasser ist an den Mischwasserkanal, anzuschließen. Die Ableitung des Regenwassers hat über einen Regenwasserkanal zu erfolgen. Das Regenwasser ist vorzubehandeln.

Für die Behandlung des anfallenden Regenwassers sind auf dem privaten Baugrundstück Regenwasserbewirtschaftungsanlagen in Form von Filtermulden oder Schmutzfängzelle mit Regenrückhaltebecken vorzusehen. Die Drosselwasserspende darf dabei nicht mehr als 15 l/s*ha, bezogen auf die jeweils an die Anlage angeschlossene abflusswirksame Fläche, betragen. Für die Bemessung der Anlagen ist eine Jährlichkeit von 10 Jahren anzusetzen.

Das unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen kann an eine Zisterne mit Überlauf in das Ableitungssystem, zur Regenwassernutzung angeschlossen werden.

(Auf die ausführlichen Darlegungen und Berechnung des Erläuterungsberichts Entwässerungskonzeption Erschließung Sondergebiet „Seite“ Gemeinde Wiernsheim, Weber Ingenieuren, Pforzheim, 07.10.2020 wird verwiesen. Der Erläuterungsbericht ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.)

A8 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

A8.1 Pflanzverpflichtung

Die als Pflanzverpflichtungen festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

An den dargestellten Standorten sind entsprechend den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen.

Pflanzverpflichtung 1 (pv 1) – Einzelbäume

Auf den festgesetzten Standorten sind gebietsheimische Bäume gemäß Pflanzliste anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind Bäume mit einer Mindestwuchshöhe von 12 m zu pflanzen. Bei Baumreihen ist eine einheitliche Artenauswahl zu treffen. Die zu pflanzenden Bäume müssen Hochstämme sein und der Stammumfang muss mindestens 16 cm betragen. Die eingetragenen Pflanzstandorte können um bis zu 5,00 m verschoben werden.

Pflanzverpflichtung 2 (pv 2) – Begrünung von Stellplatzflächen (nicht im zeichnerischen Teil festgesetzt)

Innerhalb der im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Fläche für Stellplätze sind mindestens 15 hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen ist (Pflanzenarten entsprechend Pflanzliste). Für die Bäume ist eine Baumscheibe von mindestens 6 m² unversiegelt zu erstellen. Der durchwurzelbare Raum muss mindestens 12 m³ umfassen. Ist dies aus Platzgründen nicht möglich, ist der Wurzelbereich mit Belüftungs-/Bewässerungseinrichtungen auszuführen.

Die Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2 (FFL 2010) sind zu beachten, um ein gesundes und dauerhaftes Wachstum der Pflanzungen zu gewährleisten.

A9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche sind auf den privaten Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Herstellung der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Böschungen, Abgrabungen, Stützmauern und Straßenunterbauten bis maximal 2,00 m Tiefe festgesetzt.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

B1.1 Dachgestaltung

Dachneigung

Zulässig sind die Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb. Ausnahmen bezüglich der Dachneigung sind für untergeordnete Dächer und Bauteile zulässig.

Dachdeckung

Zulässig sind begrünte Dächer gemäß Ziffer A 7.3.

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig (vgl. Ziffer A2.2).

B2 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und für das Produktangebot der jeweiligen Betriebe zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig.

An der Westseite und der Südseite der Fassade sind insgesamt sechs Werbeflächen mit einer maximalen Fläche von 11 m² pro Werbefläche sowie zwei Schriftzüge mit einer maximalen Länge von 18 m zulässig.

Werbeanlagen in Form von Schaukästen sind zulässig.

Innerhalb des Plangebietes sind maximal zwei selbstständige Werbeanlagen in Form eines Werbepylons mit einer Grundfläche von maximal 4,50 m x 2,50 m und einer maximalen Höhe von 10,00 m, einer Stele mit einer maximalen Breite von 0,80 m und einer maximalen Höhe von 3,00 m oder einem Einfahrtsschild mit einer Werbefläche von 2,00 m x 1,00 m und einer maximalen Höhe von 2,10 m zulässig. Die selbstständigen Werbeanlagen dürfen keine Auswirkungen (Sichtbehinderungen) auf den Verkehrsfluss haben.

Werbeanlagen dürfen die benachbarten Wohnnutzungen nicht wesentlich stören.

Im Plangebiet sind **unzulässig**:

- Werbeanlagen auf dem Dach,
- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht
- Booster (Lichtwerbung am Himmel) sowie,
- bewegte Werbung.

B3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

B3.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und der festgesetzten Fläche für Stellplätze zulässig.

C HINWEISE

C1 Bodendenkmale

Während der Baumaßnahmen können bisher unbekannte archäologische Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen angeschnitten werden oder Einzelfunde auftreten, ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Referat für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Sollten Funde oder Befunde auftreten, wird die Möglichkeit der Bergung und Dokumentation eingeräumt. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird hingewiesen (§ 33 DSchG).

C2 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die unmittelbar geltenden gesetzlichen Pflichten zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) wird hingewiesen. Es gelten folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in das Schutzgut Boden, die i.d.R. bereits in der Objektplanung bzw. Ausschreibung des Bauvorhabens zu berücksichtigen sind:

- Minimierung der Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen.
- Gezieltes Erdmassenmanagement für die anfallenden Aushubmassen, ökologisch sinnvoller Einbau der Oberboden- und Rohbodenmassen in der Nähe des Aushubgebietes.
- Beschränkung der Inanspruchnahme von Boden, Natur und Landschaft auf das notwendige Maß und Schutz der Böden außerhalb des Baubereiches vor temporärer Inanspruchnahme durch Ausweisen von Tabuflächen und Baulagerflächen, Errichtung von Schutzzäunen.
- Sorgsamer/sachgerechter Umgang mit dem Boden:
Verzicht auf befahren nasser Böden mit schweren Maschinen (beschränken der Lasteinträge – ggf. witterungsbedingter Baustillstand; Anlage von Baustraßen); schichtgerechte sachgemäße Behandlung, (Zwischen-) Lagerung (Trennung von Ober- und Unterboden) und Wiedereinbau der zwischengelagerten Böden; frühzeitige Wiederbegrünung/ Zwischensaat offener Böden – ggf. temporäre Erosionsschutzmaßnahmen ergreifen; Rückhaltung, Klärung und, wenn möglich, Versickerung von Oberflächenwasser.
Die rechtlichen Vorgaben sowie Normen und Hinweise sind unbedingt zu beachten.
- Sachgem. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im gesamten Baubereich, ggf. sind geeignete Sicherungsmaßnahmen vorzusehen (z.B. Abdichtungen zum Schutz von Boden und Grundwasser).

C3 Umweltbaubegleitung zum Fachgebiet Bodenschutz, Artenschutz und Biotopschutz

Mit Hilfe einer **Umweltbaubegleitung** durch eine Person mit naturschutzfachlichem Sachverstand und Kenntnissen der Bauabläufe kann ein fachgerechter Umgang mit den Schutzgütern sichergestellt werden.

Es wird auf das „Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden - **Umweltschadensgesetz** (USchadG)“ hingewiesen.

Eine **Umweltbaubegleitung für das Schutzgut Boden** wird ausdrücklich empfohlen.

C4 Biotopplanungen / grünplanerische Fachpläne

Der GOP verweist verbindlich auf die Berücksichtigung der Inhalte des Artenschutzgutachtens bei allen Biotopgestaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Biotopmanagementmaßnahmen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) bedürfen einer qualifizierten Fachplanung (Landschaftspflegerischer Ausführungsplan und/oder Pflege- und Entwicklungsplan), damit der Erfolg der Maßnahmen (prognostizierter Biotop) gewährleistet ist. Insbesondere die erfolgreiche Bekämpfung der Neophyten erfordert besondere Fachkenntnis. Der Erfolg der Maßnahmen ist im Rahmen der Fachplanung zu überwachen (Monitoring).

C5 Artenschutz

Die östlich und nördlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen dürfen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes (Vögel) während der Brutzeit nicht beansprucht werden (z.B. als Zufahrt oder Flächen für Baustelleneinrichtungen sowie Lager- und Abstellplätze).

C6 Schutz gegen Vogelschlag

Auf Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an großen Glasfronten (fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht sowie die Empfehlungen der Veröffentlichung „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (Hrsg 2012)) wird hingewiesen.

C7 Geologie / Baugrund

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks, welche teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Während der Bauphase ist, aufgrund der schlechten Versickerungseigenschaften des Bodens, eine Wasserhaltung mit Sandfang (z.B. Container) und einer geregelten Ableitung im gesamten Baubereich sicherzustellen.

Auf die ausführlichen Darlegungen des Baugrundgutachten (ergänzte 2. Fassung) Neubauvorhaben Lebensmittelmarkt und Fachmärkte Bebauungsplan „Seite“ 75446 Wiernsheim, Büro für Angewandte Geologie Dipl.-Geologe Harald Engel, Knittlingen, 30.06.2020, wird verwiesen. Dieses ist dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

C8 Grundwasserschutz

(§ 43 Abs. 6 WG)

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. (§ 43 (6) WG).

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

C9 Versorgungsleitungen, Verteileranlagen

(§ 126 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

Die Gemeinde Wiernsheim ist gem. § 126 Abs. 1 BauGB berechtigt, auf Anliegergrundstücken Straßenbeleuchtungsmasten und gem. § 14 BauNVO ausnahmsweise Verteilerkästen und Fernmeldeanlagen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen.

C10 Anbauverbotszone

(§ 22 StrG)

Gemäß § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg sind im Abstand von 20 m von der Landesstraße keinerlei bauliche Anlagen zulässig. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO.

C11 Verlegung der Erdgashochdruckleitung NOS sowie parallel dazu verlegten Anlagen der terranets bw GmbH

Grundbuchrechtliche Sicherung

Im Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist der neue geplante Verlauf der Erdgashochdruckleitung sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der Terranets bw GmbH dargestellt. Der erforderliche Schutzstreifen mit jeweils 5,00 m Abstand zur Rohrachse ist im Weiteren durch eine Eintragung ins Grundbuch zu sichern.

Standsicherheitsnachweis Stützbauwerke

Im Bereich der nordöstlichen Baugrenze (Laderampe) sind Tiefbauarbeiten bis zur Baugrundsohle (367,30 mNN) geplant. Dieser Geländeschnitt (Schnitt Nr. 4 siehe Begründung S. 13) soll durch eine Betonstützwand gegen Böschungsabriss geschützt werden. Hierzu muss ein Nachweis über die „Gebrauchstauglichkeit“ (Standsicherheit) des Stütz-Bauwerks (Betonstützwand) geführt werden.

Abstimmung Bauablauf

Eine rechtzeitige und einvernehmliche Planung des Bauablaufs zwischen dem zukünftigen Bauherrn und der Firma terranets bw GmbH ist erforderlich, da Eingriffe in den Schutzstreifen der in Betrieb befindlichen Gasleitung grundsätzlich nicht zulässig sind. Eine temporäre Inanspruchnahme des Flurstücks 2799 ist für die westliche Anbindung / Einbindebaugrube erforderlich. Über die temporäre Inanspruchnahme des Flurstücks 2799 wird der Eigentümer im Detail informiert. Die Inanspruchnahme ist bereits über bestehende vertragliche Regelungen mit der terranets bw GmbH abgedeckt. Das Grundstück wird nach Beenden der Baumaßnahme wieder ordnungsgemäß in seiner derzeitigen Funktion zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Informationen zu Anlagen der terranets bw GmbH

- Die Erdgashochdruckleitung sowie die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 10,0 m Breite (je 5,0 m beiderseits der Rohrachse) verlegt.
- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. In Bezug auf neu entstehende Grundstücksflächen im Rahmen des Bebauungsplanes „Seite“ sind die zugunsten der terranets bw GmbH für den Schutzstreifen der Anlagen der terranets bw GmbH eingetragene beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf neu entstehende Flächen zu übertragen bzw. müssen vertraglich gesichert werden.
- Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten (auch im lichten Raum) sowie Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen.

- Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden (z.B. das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern).
- So ist unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (Baustelleneinrichtungsflächen, Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifenbereich nicht zulässig, sowie das Überfahren der Gasfernleitung mit Schwerlast nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- Die uneingeschränkte Zugänglichkeit zu den Anlagen der terranets bw GmbH muss jederzeit gewährleistet sein.
- Jegliche Inanspruchnahme des 10,0 m breiten Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung in rechtlicher und technischer Hinsicht mit dem Vorhabenträger in Form eines Gestattungsvertrages.
- Für die weiteren Planungen sowie allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der terranets bw GmbH müssen die Auflagen und Technischen Bedingungen beachtet und eingehalten werden.

C12 Schallschutz

Für die Beurteilung der Lärmeinwirkungen der gewerblichen Nutzungen ist die TA-Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm heranzuziehen. Die TA-Lärm bildet den gesetzlichen Rahmen für die Beurteilung von Gewerbelärm sowie für die Genehmigung einzelner Betriebe und nennt die zulässigen Immissionspegel. Die Einhaltung der zulässigen Immissionspegel für die konkrete Planung ist im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen.

Auf die schalltechnische Untersuchung „Lärmschutz Bebauungsplan Seite (Einzelhandel) Wiernsheim, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Seite“ in Wiernsheim unter Berücksichtigung der Nutzung des Areals durch das geplante Nahversorgungszentrum (Lebensmittelmarkt, Lebensmitteldiscounter und Drogeriemarkt), von ISIS Ingenieurbüro für Schallimmissionsschutz, Riedlingen im Juli /Oktober 2020 und auf die darin enthaltenden Darstellungen der Beurteilungspegel wird verwiesen.

C13 Gutachten / Untersuchungen

Auf die zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften erstellten und dem Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften als Anlage (vgl. S. 2, Ziffer 4) beigefügten Gutachten / Untersuchungen wird verwiesen.

D VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	20.06.2018
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	27.07.2018
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	17.01.2019 - 20.02.2019
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB	15.01.2019 - 20.02.2019
Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat	29.07.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	07.08.2020
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs § 3 Abs. 2 BauGB	17.08.2020 - 25.09.2020
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	17.08.2020 - 25.09.2020
Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs durch den Gemeinderat § 4a Abs. 3 BauGB	28.10.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	03.11.2020
Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs: § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m § 4a Abs. 3 BauGB.	13.11.2020 - 14.12.2020
Erneute Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der erneuten öffentlichen Auslegung: § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 und 3 BauGB	13.11.2020 - 14.12.2020
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW	03. März 2021
Satzungsbeschluss der Örtlichen Bauvorschriften § 74 Abs. 1 und 7 LBO i.V.m. § 4 GemO/BW	03. März 2021

Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats entspricht (Ausfertigung).

Wiernsheim, den


Karlheinz Oehler
Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes
durch ortsübliche Bekanntmachung
§ 10 Abs. 3 BauGB

12. März 2021
.....

Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschriften
durch ortsübliche Bekanntmachung
§ 10 Abs. 3 BauGB

12. März 2021
.....

Ausgefertigt:
Wiernsheim, den 09.03.2021



der Bürgermeister



E ANHANG

Pflanzenliste für Pflanzungen in der freien Landschaft und für naturnahe Bepflanzungen

Wiernsheim (Naturraum 123)

Nach: LFU (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz

Tabelle 1: Gebietsheimische Gehölze in den Gemeinden Baden-Württembergs.

Anwendung Verbindung mit 12 Tabelle 2: Standorteignung und Verwendung der Gehölze.

Botanischer Name	Kurz	Deutscher Name	
Acer campestre	FAh	Feld-Ahorn, Hecken-Ahorn	
Acer platanoides	Sah	Spitz-Ahorn	x
Acer pseudoplatanus	BAh	Berg-Ahorn, Wald-Ahorn	x
Alnus glutinosa	SEr	Schwarzerle	x
Betula pendula	Bi	Sand-Birke, Weiß-Birke, Warzen-Birke	x
Carpinus betulus	Hb	Gemeine Hainbuche, Weißbuche	x
Cornus sanguinea	Hri	Roter Hartriegel	
Corylus avellana	Ha	Hasel, Haselnuß, Waldhasel	
Crataegus laevigata	ZWd	Zweigrifflicher Weißdorn	
Crataegus monogyna	EWd	Eingrifflicher Weißdorn	
Euonymus europaeus	Pf	Pfaffenhütchen, Gemeiner Spindelstrauch	
Fagus sylvatica	Bu	Rot-Buche	x
Frangula alnus	Fb	Faulbaum	
Fraxinus excelsior	Es	Gewöhnliche Esche	x
Ligustrum vulgare	Lig	Rainweide, Liguster	
Populus tremula	Zp	Zitter-Pappel; Espe	x
Prunus avium	Vki	Vogel-Kirsche	x
Prunus padus	Tki	Traubenkirsche	
Prunus spinosa	Sc	Schlehe, Schwarzdorn	
Quercus petraea	TEi	Trauben-Eiche	x
Quercus robur	SEI	Stiel-Eiche, Sommer-Eiche	x
Rhamnus cathartica	Kd	Echter Kreuzdorn	
Rosa canina	HRO	Hunds-Rose	
Rosa rubiginosa	WRO	Wein-Rose	
Salix alba	SiW	Silber-Weide	
Salix caprea	SaW	Sal-Weide	
Salix cinerea	GW	Grau-Weide,	
Salix purpurea	PW	Purpur-Weide	
Salix rubens	FW	Fahl-Weide	
Salix triandra	MW	Mandel-Weide	
Salix viminalis	KW	Korb-Weide	
Sambucus nigra	SHo	Schwarzer Holunder, Fliederbeere	
Sambucus racemosa	Tho	Trauben-Holunder	
Sorbus domestica	Spl	Speierling	
Sorbus torminalis	Els	Elsbeere	
Tilia cordata	WLi	Winter-Linde	x
Tilia platyphyllos	SLi	Sommer Linde	x
Ulmus glabra	BUI	Berg-Ulme	
Viburnum lantana	WS	Wolliger Schneeball	
Viburnum opulus	GS	Schneeball, Gemeiner Schneeball	

Fett: Arten des Hauptsortiments für die freie Landschaft

x: Berücksichtigung der im Forstvermehrungsgesetz (FoVG) definierten Herkunftsgebiete

Tabelle 1: Gebietsheimische Gehölze in den Gemeinden Baden-Württembergs

12 Tabelle 2: Standorteignung und Verwendung der Gehölze

Die folgende Tabelle enthält Angaben darüber, für welche Standorte und für welche Verwendungszwecke die einzelnen Gehölzarten geeignet sind. Es bedeuten:

- gut geeignet
- bedingt geeignet

Durch **Fettschrift** hervorgehoben sind die Arten des Hauptsortiments (siehe Kapitel 9), die bei Anpflanzungen in der freien Landschaft bevorzugt verwendet werden sollen.

Tabelle 2: Standorteignung und Verwendung der Gehölze

Kürzel	Wissenschaftlicher Name (deutscher Name)	Bodenfeuchte					Überflutung	Basengehalt des Bodens				Verwendung				
		trocken	mäßig trocken	frisch (mittel)	feucht	nass		basenarm	basenreich	kalkhaltig	Feldhecke	Feldgehölz	Ufergehölz	Pioniergehölz	Alleenbaumreihe	Einzelbaum
FAh	Acer campestre (Maßholder, Feld-Ahorn)	○	●	●	●	○	○									
SAh	Acer platanoides (Spitz-Ahorn)			●	○											
BAh	Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)			●	●											
SEr	Ainus glutinosa (Schwarz-Erle)			○	●	●										
GEr	Ainus incana (Grau-Erle)		○	○	●	●										
Bi	Betula pendula (Hänge-Birke)	○	●	●	●											
Ho	Carpinus betulus (Hainbuche)	○	●	●	●											
Ka	Castanea sativa (Eckkastanie)		●													
Hri	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)			●	●											
Ha	Corylus avellana (Gewöhnliche Hasel)		○	●	○											
ZWd	Crataegus laevigata (Zwei-griffeliger Weißdorn)		○	●												
EWd	Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)		●	●												
Pr	Euonymus europaeus (Gewöhnl. Pfaffenhütchen)		●	●												
Bu	Fagus sylvatica (Rotbuche)		○	●												
Fa	Fraxinus alnus (Faulbaum)			○	●	○										
Es	Fraxinus excelsior (Gewöhnliche Esche)		○	●	●											
Lig	Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)		●	●												
Hk	Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)															
SP	Populus alba (Silber-Pappel)		○	●	●											
ZP	Populus tremula (Zitterpappel, Espe)	○	●	●	○											
VKi	Prunus avium (Vogel-Kirsche)		○	●												
TKi	Prunus padus (Gewöhnliche Traubenkirsche)			●	●	●										
Sc	Prunus spinosa (Schlehe)	○														
TEi	Quercus petraea (Trauben-Eiche)	○	●	●	○											
SEi	Quercus robur (Stiel-Eiche)	○	●	●	●											
Kd	Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn)		○	●												
HRo	Rosa canina (Echte Hunds-Rose)		●	●												
WRo	Rosa rubiginosa (Wald-Rose)	○	●	●												
SiW	Salix alba (Silber-Weide)			○	●	●										
OW	Salix aurita (Ohr-Weide)			○	●	●										
SeW	Salix caprea (Sal-Weide)		●	○												
GW	Salix cinerea (Grau-Weide)															
BW	Salix fragilis (Bruch-Weide)			○	●	●										
PW	Salix purpurea (Purpur-Weide)			●	●	●										
FW	Salix rubens (Fahl-Weide)			●	●	●										
MW	Salix triandra (Mandel-Weide)			●	●	●										
KW	Salix viminalis (Korb-Weide)			○	●	●										
SHo	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)			●	○											
THo	Sambucus racemosa (Trauben-Holunder)			●												
Mo	Sorbus aria (Echte Mahobaere)		●	○												
Vh	Sorbus europaea (Vogelbeere)			●	●											
So	Sorbus domestica (Speierling)	○	●	○												
ElS	Sorbus torminalis (Elbeere)		●	○												
WLi	Tilia cordata (Winter-Linde)		●	●												
SLi	Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)		●	●												
BUL	Ulmus glabra (Berg-Ulme)			●	●											
FUL	Ulmus minor (Feld-Ulme)	●	●	●												
WS	Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)		●	●												
GS	Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)			●	●	○										